



Tarifordnung der Spitex Region Bülach

gültig ab 1. April 2017, gemäss KLV und Stiftungsratsbeschluss

Für die Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Glattfelden, Hochfelden, Höri

Stiftung Alterszentrum Region Bülach Spitex Feldstrasse 72 8180 Bülach	Telefon 044 864 80 20 Fax 044 864 80 21 Email info@azb-spitex.ch Homepage http://www.alterszentrum-buelach.ch/
Das Telefon wird persönlich bedient von Montag bis Freitag ohne Feiertage zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten steht ein Anrufbeantworter zur Verfügung.	

1 Pflegerische Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung

- Einsatzmöglichkeiten für Pflegeleistungen: nach Bedarf und betrieblichen Gegebenheiten täglich zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr.
- Pflegerische Spitex-Dienstleistungen gemäss Art. 7., KLV Absatz 2 sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht.
- Die Klientinnen und Klienten müssen die Jahresfranchise der Krankenversicherung und den gesetzlichen Selbstbehalt von 10 Prozent übernehmen.
- Im Kanton Zürich wird den Klientinnen und Klienten pro Tag mit erbrachter Dienstleistung eine Patientenbeteiligung von CHF 8.00 in Rechnung gestellt.
- Die Wohngemeinde subventioniert die ungedeckten Kosten pro geleistete Pflegestunde. Die Patientenbeteiligung ist ein Anteil an diese Kosten. Bei Klientinnen und Klienten, welche nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind, wird der Anteil der Wohngemeinde direkt den Klientinnen und Klienten belastet.
- Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 10 Minuten, anschliessend werden Leistungen auf 5 Minuten aufgerundet.
- Die Patientenbeteiligung entfällt bei Personen unter 18 Jahren oder wenn die Leistungen statt durch eine Krankenversicherung durch eine andere Versicherung übernommen werden (z.B. Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung).
- Die Bedarfsabklärung des Hilfs- und Pflegebedarfs muss immer erfolgen und wird durch eine Spitex-Fachperson durchgeführt. Der voraussichtliche Hilfs- und Pflegeaufwand wird festgehalten (quantifiziert), regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Für die ersten 14 Tage nach einem Spitalaustritt kann die Spitalärztin, der Spitalarzt Akut- und Übergangspflege verordnen. In einem solchen Fall wird keine Patientenbeteiligung erhoben.

Pflegerische Spitex-Leistungen	Tarif pro Stunde Krankenpflege- Leistungsverordnung	Tarif pro Stunde Akut- und Übergangspflege
KLV A Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (inkl. Quantifizierung des Hilfe- und Pflegebedarfs gemäss ärztlichem Auftrag)	CHF 79.80	CHF 54.55
KLV B Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	CHF 65.40	CHF 53.65
KLV C Massnahmen der Grundpflege	CHF 54.60	CHF 47.50
Patientenbeteiligung pro Tag	CHF 8.00	keine



2 Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

- Einsatzmöglichkeiten für die Hauswirtschaftlichen Leistungen: Nach Bedarf und betrieblichen Gegebenheiten in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 07.30 bis 19.00 Uhr.
- Bei den Hauswirtschaftlichen Leistungen geht es um Unterstützung und Begleitung bei diversen Alltagsanforderungen. Sie werden in Anwesenheit der Klientinnen, Klienten erbracht.
- Hauswirtschaftliche Leistungen werden nur erbracht, soweit die Klientinnen, die Klienten selbst oder das soziale Umfeld nicht dazu in der Lage sind.
- Die effektiv anfallenden Kosten für Hauswirtschaftliche Leistungen sind höher als die untenstehenden Tarife. Diese zusätzlich anfallenden Kosten werden - wie bei den Pflegeleistungen gemäss KLV 7 - durch die Wohngemeinde übernommen. Bei Klientinnen und Klienten, welche nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind, belasten wir die von der Wohngemeinde zu tragenden Kosten direkt den Klientinnen und Klienten.
- Die kleinste Verrechnungseinheit von Hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen ist eine Viertelstunde. Jede angefangene Viertelstunde wird aufgerundet.
- Die Tarife werden nach steuerbarem Jahreseinkommen und -vermögen festgelegt. Ab steuerbarem Vermögen von CHF 100'000 werden 10 % des übersteigenden Anteils als Einkommen angerechnet. Für selbstbewohntes Eigenheim gilt eine Vermögensfreigrenze von CHF 300'000. Bei fehlenden Angaben wird der Höchstarif verrechnet.
- Für zusatzleistungsberechtigte Personen gilt unabhängig vom Einkommen der Mindesttarif von CHF 29.00 pro Stunde.
- Für die Unterstützung bei der Ernährung werden die Hauswirtschaftlichen Leistungen bei Bedarf auch am Wochenende angeboten. Auf den an Sonn- und Feiertagen erbrachten Hauswirtschaftlichen Leistungen erfolgt ein Zuschlag von CHF 5.00 pro Stunde.
- Hauswirtschaftliche Leistungen fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung. Trotzdem werden Leistungen ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung und einer von der Spitex schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung durch eine Spitex-Fachperson¹ erbracht (analog Bestimmungen KLV Leistungen).
- Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen sind Sache der Klientinnen und Klienten.

				Anteil Klientin / Klient pro Stunde
Einheitstarif für Abklärung und Beratung Hauswirtschaft inkl. Quantifizierung des Bedarfs pro Stunde				CHF 70.00
Je nach steuerbarem Jahreseinkommen				
Tarif 1	bis	CHF	35'000.00	CHF 29.00
Tarif 2	von	CHF	35'001.00 bis 55'000.00	CHF 36.00
Tarif 3	von	CHF	55'001.00 bis 75'000.00	CHF 42.00
Tarif 4	über	CHF	75'000.00	CHF 50.00

¹ Pflegeversorgung ambulant und stationär, Versorgungskonzept 2011, RAZA-Region 2. überarbeitete Auflage März 2015



3 Folgende Leistungen werden verrechnet

3.1 Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV 7)

KLV A -> Leistungen für Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination

KLV B -> Leistungen für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung

KLV C -> Leistungen für Massnahmen der Grundpflege

Dazu gehören auch Leistungen, welche für die Klientinnen und Klienten in deren Abwesenheit, zum Beispiel im Spitex-Zentrum erbracht werden wie:

- Das Erstellen und Bearbeiten von Dokumentationen wie der Hilfe- und Pflegedokumentation, Erstellen von Berichten wie Überweisungsrapporte bei Eintritt ins Spital oder Heim, an die Krankenversicherungen, administrativer Aufwand im Zusammenhang mit dem „Ärztlichen Spitex-Auftrag“ usw.
- Koordinations- und Organisationsleistungen
- Instruktionen von pflegenden Angehörigen oder anderen Beteiligten durch das Spitex-Personal.
- Spezielle Dienstleistungen z.B. Kontrollanrufe, Absprachen mit der Ärztin, dem Arzt, mit Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen oder weiteren Bezugspersonen. Abklärungen bei Dritten wie etwa im Spital, bei der Ärztin oder dem Arzt etc.

3.2 Dienstleistungen mit allfälligem Anspruch aus der Zusatzversicherung

Die Spitex verrechnet Dienstleistungen, welche nicht in jedem Fall von der Krankenversicherung übernommen werden. Dazu gehören:

- Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen/Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen)
- Von der Spitex-Organisation abgegebenes, zusätzliches Pflegematerial

3.3 Weitere Dienstleistungen ohne Beteiligung der Krankenversicherung

	Klientin/Klient
Umtriebsentschädigung – Für kurzfristig abgesagte Termine oder Fehlbesuche <ul style="list-style-type: none">• Bei zu später Absage, sowohl für Leistungen gemäss Art. 7 KLV als auch für Hauswirtschaftliche Leistungen wird für die vereinbarte Einsatzdauer eine Umtriebsentschädigung mit Dauer des geplanten Einsatzes, zum Stundenansatz von CHF 50.00 verrechnet. Näheres dazu siehe „Allgemeine Geschäftsbedingungen“.	CHF 50.00
Schlüsselverwaltung im Spitex-Zentrum (Haus-/Wohnungstüre) pro Monat	CHF 100.00

4 Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.